



«Chumm, lueg und griess»

Organisationskomitee
Gewerbeausstellung büga 2017
www.büga-thunstetten-bützberg.ch

Reglement

Version vom 4.11.15

1. Organisation

Der Präsident des Organisationskomitees wird vom Vorstand des Gewerbevereins gewählt. Er bestimmt die Anzahl der Mitglieder und deren Funktion.

2. Zulassung

Als Veranstaltungsteilnehmer werden Gewerbetreibende aller Art zugelassen. Eine Mitgliedschaft im Gewerbeverein ist unerlässlich. In ausserordentlichen Fällen entscheidet das OK. In Ausnahmefällen können regionale Nichtmitgliederfirmen als Gäste zugelassen werden. Aussteller, die Gebühren bis zum Zahlungstermin schuldig bleiben, werden nicht zugelassen.

3. Finanzierung

Die Büga wird durch die Aussteller finanziert. Das OK stellt ein Budget auf und setzt die Standpreise fest. Diese sind so zu berechnen, dass alle mutmasslichen Ausgaben damit gedeckt werden können. Allfällige Überschüsse kommen in die Vereinskasse. Allfällige Verluste werden durch diese gedeckt.

4. Anmeldung

Die Teilnahme-Anmeldung erfolgt durch das Einsenden des ausgefüllten Anmeldeformulars und wird erst rechtskräftig bei Bezahlung der Grundgebühr.

5. Standpreise und Konditionen

Die vom OK festgelegten Standpreise werden jeweils im Anmeldeformular bekannt gegeben. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr
2. Standpreis per m², Freifläche per m², Wandfläche (Reklamewand) per Stück

Das OK schliesst zulasten der Aussteller eine Haftpflichtversicherung ab. Jeder Aussteller ist selber verantwortlich für eine Feuer-/Einbruch-/Diebstahl- und Wasserschadenversicherung für seinen Stand.

6. Standvergebung

Nach Möglichkeit wird den Wünschen der Aussteller bezüglich Standgrösse entsprochen. Wird die Ausstellung nach einem bestimmten Motto gestaltet, so haben sich die Teilnehmer entsprechend zu richten. Das OK behält sich das Einspracherecht vor, wenn ein

Stand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht oder sonst wie störend wirkt. Stände sind unter dem Namen eines Mitgliedes zu führen, welches auch die Verantwortung trägt.

7. Standbesetzung

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während den publizierten Öffnungszeiten besetzt zu halten. Reine Informationsstände müssen als solche gestaltet sein und bedürfen der Genehmigung des OKs. Der Stand darf nicht vor Ende der Ausstellung abgeräumt werden.

8. Sorgfaltspflicht

Jeder Aussteller haftet für Schäden an Gebäuden, Böden und Standmaterial. Schäden müssen unverzüglich der Ausstellungsleitung gemeldet werden. Während der Ausstellung ist jeder Teilnehmer verpflichtet, für Ordnung und Reinlichkeit im Stand zu sorgen.

9. Ausschank von Getränken und Verpflegung an Ständen

Das Ausschanken von Getränken und Verpflegung an den Ständen bedarf auf jeden Fall einer Absprache mit dem OK, dem Festwirt und den Ausstellern der Lebensmittelbranche.

Der Warenbezug erfolgt in jedem Fall über einen beteiligten Aussteller.

10. Durchführung der Büga

1. Über Platz und Zuteilung entscheidet das OK. Diese Zuteilung wird dem Aussteller mit einem Plan bekanntgegeben.
2. Um ein einheitliches Ausstellungskonzept zu gewährleisten, wird die Grundausrüstung der Stände (Rückwand, Trennwände etc.) nach dem Anmeldetalon der Aussteller durch das OK bestellt. Die Standbeschriftung ist Sache des Ausstellers.
3. Pro Stand wird ein Stromanschluss (230V/10A) durch das OK zur Verfügung gestellt. Weitergehende Installationen gehen vollumfänglich zu Lasten des Ausstellers.
Für die Aussenstände sind die vom Aussteller benötigten Stromanschlüsse selber zu organisieren und gehen vollumfänglich zu Lasten des Ausstellers.
4. Die Platten sind weiss grundiert (Dispersion). Wenn andere Farbtöne verwendet werden, ist vor der Demontage auf die Grundfarbe weiss umzustreichen. Andernfalls wird das Umstreichen durch einen Malermeister auf Kosten der Verursachers vorgenommen.
5. Es darf nicht in die Platten gebohrt werden. Am Schluss sind die Platten von allen Ausstellungsrückständen inkl. Bostich-Klammern zu reinigen, evtl. neu zu streichen.

6. Defekte, sowie grob geschädigte oder zersägte Platten werden in Rechnung gestellt.
7. Öffnungszeiten der Ausstellung:

Freitag	17.30 bis 22.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 21.00 Uhr
Sonntag	10.00 bis 18.00 Uhr

11. Wirtschaft

Der Ausstellungswirt bezahlt anstelle eines Standgeldes einen durch das OK zu bestimmenden Pauschalbetrag.

12. Gastort

Ein allfälliger Gastort bezahlt einen durch das OK festzulegenden Pauschalbetrag.

Schlussbestimmung

Durch das Einzahlen der Grundgebühr erklärt sich der Aussteller mit diesem Reglement ausdrücklich einverstanden und versichert, allfällige auftretende Probleme ohne Aufsehen mit dem OK am grünen Tisch zu besprechen.

Bützberg, 4. November 2015

OK Büga 2017